

Bezüglich des Schulwesens ist zu sagen, daß außer einer Volksschule 1 Mittelschule, 2 gewerbliche und 1 Fortbildungsschule vorhanden sind.

Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß auf Grund der vorstehend geschilderten Verhältnisse der Wunsch der Gemeinde, eine Städteverfassung zu erhalten, berechtigt ist, besonders nachdem sich die durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Februar 1921 ausgesprochene Verleihung der Stadtrechte an Haan und Bohwinkel bewährt hat. (Haan hat 3000 Einwohner weniger wie Hardenberg-Neviges).

Früher schwebten Pläne einer Eingemeindung von Neviges nach Elberfeld. Zu offiziellen Anträgen ist es in dieser Beziehung nicht gekommen, auch bezeichnet der Regierungspräsident mit Recht eine Eingemeindung nach Elberfeld bei der großen Entfernung als höchst unwahrscheinlich und auch als durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Ferner wird zurzeit von Welbert und Langenberg Anspruch auf Grenzgebiet der Gemeinde Hardenberg-Neviges erhoben (Vöstrennung von Richrath, Bohnacker und Kottberg). Selbst wenn, was aber angesichts der Haltung der Bevölkerung noch zweifelhaft ist, diese Wünsche von Welbert und Langenberg früher oder später einmal Tatsache werden sollten, so würden nur wenige 100 Einwohner davon betroffen werden, und die Stadt Neviges immer noch eine Gemeinde von weit über 10 000 Einwohnern bleiben. Es liegt also nicht die Notwendigkeit vor, die Entscheidung über den Antrag von Hardenberg-Neviges bis zum Abschluß der genannten Verhandlung zurückzustellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzulegen:

„Provinziallandtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß dem Antrage der Gemeinde Hardenberg-Neviges auf Verleihung der Städteordnung Bedenken nicht entgegenstehen“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

#### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.

#### Anlage 4.

(Drucksachen-Nr. 3.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.-S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur

Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1920:

- a) als Kommissare der Provinzialvertretung:  
die Provinziallandtagsabgeordneten Geheimen Kommerzienrat Hueck in Hückeswagen-Aue (ist inzwischen gestorben) und Schriftleiter Gerlach in Düsseldorf,
- b) als Stellvertreter:  
die Provinziallandtagsabgeordneten Gewerkschaftssekretär Strunk in Essen und Apotheker Dr. Dichgans in Elberfeld,

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtage obliegt,

1. für die bis zum 9. Dezember 1922 laufende Wahlperiode an Stelle des verstorbenen Kommissars der Provinzialvertretung Geheimen Kommerzienrates Arnold Hueck zu Aue einen Ersatzmann und
2. für die ab 9. Dezember 1922 laufende neue Wahlperiode zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat“.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Horion,  
Landeshauptmann.